
INFORMATIONSVORLAGE

(Nr. 0103/2017)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	13.03.2017	öffentlich

Einwohnerfragestunde; Beschilderung K 130

Anfrage von Herrn Michael Gansemer, Saarburg, zur Linksbeschilderung an der Kreisstraße 130

Herr Gansemer bemängelt mit Schreiben vom 23.02.2017 das linksseitige Anbringen von zwei Verkehrsschildern in der Ortsdurchfahrt Ayl-Biebelhausen und auf der freien Strecke der K 130 Richtung Ayl-Biebelhausen.

Dabei verweist er auf § 39 Abs. 2 S. 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO), wonach Schilder **regelmäßig** auf der rechten Fahrbahnseite stehen sollen, und schlägt vor, die Verkehrszeichen auf Kosten des Landkreises rechtsseitig anzubringen.

Die Wortwahl „regelmäßig“ in § 39 StVO lässt jedoch in begründeten Einzelfällen Abweichungen zu (siehe König in Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 43. Auflage, Rdnr. 3 ff zu § 39 StVO).

In den hier vorliegenden Fällen sind an beiden Schilderpfosten insgesamt zwei Schilder angebracht, für jede Fahrtrichtung eines.

Dass nicht noch zusätzlich auf der jeweils anderen Fahrbahnseite ein Schild aufgestellt wurde, dient dem Abbau des „Schilderwaldes“ und ist aus praktischen Gründen gerechtfertigt.

Wie aus § 39 Abs. 1 der StVO hervorgeht, werden örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände dringend geboten ist. Dieser Absatz wurde 1997 neu in die StVO eingefügt, nachdem die Verkehrsministerkonferenz im Jahr 1996 beschlossen hatte, die Verkehrszeichenbeschilderung vor Allem aus Gründen der Verkehrssicherheit auf das Notwendigste zu reduzieren.

Wie Herr Gansemer in seinem Anschreiben bereits zitiert, dürfen Schilder nur dann auf der linken Seite angebracht werden, wenn Missverständnisse darüber, dass sie für den gesamten Verkehr in eine Richtung gelten, nicht entstehen können und wenn sichergestellt ist, dass sie auch bei Dunkelheit auf ausreichende Entfernung deutlich sichtbar sind.

Diese Voraussetzungen sind unseres Erachtens vorliegend gegeben.

Da für eine linksseitige Beschilderung kein Hinderungsgrund ersichtlich ist und die zusätzliche Anbringung von rechtsseitigen Schildern der Vorschrift des § 39 Abs. 1 StVO widersprechen würde, sehen wir kein Erfordernis, zusätzliche Verkehrsschilder aufzustellen.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass bezüglich der innerörtlichen Beschilderung die Zuständigkeit der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg gegeben ist.

Anlagen:

Schreiben des Herrn Gansemer vom 23.02.2017